

STATUTEN DES BRIDGE-CLUB MITTELLAND

I. Namen und Sitz

§ 1

Unter dem Namen "Bridge-Club Mittelland" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz am Sitz derjenigen Sektion, die den Präsidenten stellt. Ist der Präsident Einzelmitglied, so ist der Sitz derjenigen Sektion massgebend, die den Vizepräsidenten stellt.

II. Zweck

§ 3

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Bridge-Spieles und der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.

III. Aufgaben

§ 4

Der Verein besorgt im Hinblick auf seinen Zweck folgende Aufgaben:

- Organisation der Teilnahme von Sektions- und Einzelmitgliedern an Meisterschaften und anderen Wettkämpfen der FSB;
- Veranstaltung von Wettkämpfen (vereinsintern oder zusammen mit anderen Vereinen);
- Förderung der fachlichen Fähigkeiten der Sektions- und Einzelmitglieder mittels Kursen, Trainings, Vorträgen und Zurverfügungstellung geeigneter Fachliteratur;
- Wahrung der Interessen der Mitglieder gegenüber der FSB;
- Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, neue Freunde des Bridge-Spieles zu finden.

IV. Mitgliedschaft

§ 5

Der Verein besteht aus:

- Bridge-Clubs, von denen jeder eine Sektion bildet,
- Einzelmitgliedern.

§ 6

Der Verein ist mit sämtlichen Sektionen und Einzelmitgliedern Mitglied der "Fédération Suisse de Bridge" (FSB).

§ 7

Der Verein meldet die Sektions- und Einzelmitglieder bei der FSB und bezahlt die von der FSB erhobenen Beiträge.

A. Bridge-Clubs (Sektionen)

§ 8

Mitglied des Vereins kann nur ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches werden, dessen Zweck die Pflege und Förderung des Bridge-Spieles ist.

§ 9

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Das Aufnahmegesuch ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 10

Der Bridge-Club hat mit sämtlichen Aktivmitgliedern beizutreten. Er reicht dem Aktuar ein schriftliches Verzeichnis dieser Mitglieder zu Beginn der Mitgliedschaft und jeweils per 1. Januar ein.

Dieses Verzeichnis ist verbindlich für:

- die Bestimmung der Anzahl der Delegierten pro Sektion;
- die Festsetzung der Jahresbeiträge der Sektion;
- die Meldung der Sektionsmitglieder an die FSB.

Neue Sektionsmitglieder, die die Spielberechtigung der FSB noch während des laufenden Jahres erhalten sollen, sind dem Aktuar unverzüglich zu melden, womit ihr Beitrag an die FSB fällig wird.

§ 11

Die Sektionsmitglieder sind selbst nicht Mitglieder des Vereins. Ihnen steht dennoch das Recht zu, Beschlüsse des Vereins im Rahmen von Art. 75 ZGB anzufechten.

§ 12

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt auf Ende des Jahres unter Beobachtung der sechsmonatigen Frist gemäss Art. 70 ZGB. Das Austrittsgesuch ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- durch Ausschluss: Eine Sektion, die die Vorschriften der Statuten missachtet, den Interessen des Vereins beharrlich zuwiderhandelt oder mit der Zahlung der Beiträge mehr als sechs Monate im Rückstand ist, wird nach einmaliger Mahnung des Vorstandes durch Beschluss der Delegiertenversammlung unter Angabe der Gründe ausgeschlossen.

B. Einzelmitglieder

§ 13

Einzelmitglied kann jede natürliche Person sein, die sich für das Bridge-Spiel interessiert und nicht Mitglied einer Sektion ist.

§ 14

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Das Aufnahmegesuch ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 15

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt: Der Austritt ist jederzeit möglich, befreit aber nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und desjenigen für das laufende Jahr. Das Austrittsgesuch ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- durch Ausschluss: Das Einzelmitglied, das die Vorschriften der Statuten missachtet, den Interessen des Vereins beharrlich zuwiderhandelt oder mit der Zahlung der Mitgliederbeiträge mehr als sechs Monate im Rückstand ist, wird nach einmaliger Mahnung und nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand unter Angabe der Gründe ausgeschlossen. Dem Ausgeschlossenen steht der Rekurs an die Delegiertenversammlung offen.
- automatisch mit dem Erwerb der Mitgliedschaft bei einer Sektion. Nur in diesem Fall wird der bereits bezahlte Jahresbeitrag im Verhältnis 1/12 für jeden vollen restliche Monat des laufenden Jahres zurückerstattet.

C. Rechtsstellung der Sektions- und Einzelmitglieder

§ 16

Die Sektions- und Einzelmitglieder haben das Recht, an den Spielabenden sämtlicher Sektionen teilzunehmen. Sie spielen dabei zu den gleichen Konditionen wie die sektionseigenen Mitglieder. Vorbehalten bleiben Beschränkungen aus Platzgründen, weshalb eine Voranmeldung angezeigt ist.

Sie unterziehen sich den Gepflogenheiten des Gastclubs; tun sie dies nicht, können sie vom Spielleiter weggewiesen werden. Im Wiederholungsfall kann eine Sektion den Spieler dauernd vom Gastspielrecht ausschliessen.

V. Rechnungswesen und Finanzen

§ 17

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung des Vereins wird jeweils per 31. Dezember abgeschlossen.

§ 18

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- freiwilligen Zuwendungen.

§ 19

Der Jahresbeitrag

- der Sektionen bemisst sich nach der Anzahl der Sektionsmitglieder. Die Beitragshöhe pro Sektionsmitglied wird durch die Delegiertenversammlung festgesetzt;
- der Einzelmitglieder entspricht dem höchsten Jahresbeitrag, den sie als Aktivmitglied einer Sektion zu entrichten hätten. Die Bridge-Clubs melden dem Kassier allfällige Beitragsänderungen bis zum 28. Februar.

Die Jahresbeiträge werden vorausbezahlt und sind jeweils am 31. März fällig.

§ 20

Die Mitglieder haften mit Ausnahme der fälligen Jahresbeiträge nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

Der Verein haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Sektionen.

VI. Organisation

§ 21

Die Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung,
- der Vorstand,
- die Spielkommission,
- die Rechnungsrevisoren.

A. Die Delegiertenversammlung

§ 22

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich im ersten Quartal, in der Regel nach den Mitgliederversammlungen der Sektionen, auf Einladung des Vorstandes hin statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern, insbesondere wenn eine Sektion oder 1/5 der Sektions- und Einzelmitglieder dies mit schriftlicher Eingabe unter Bezeichnung des Zweckes verlangt.

§ 23

Der Vorstand sendet die Einladung zur Delegiertenversammlung unter Angabe sämtlicher Traktanden mindestens 14 Tage vor der Sitzung an die Sektionen und Einzelmitglieder.

§ 24

Die Delegiertenversammlung, die vom Präsidenten geleitet wird, besteht aus:

- den Delegierten, denen ein fünffaches Stimmrecht zukommt und die von den Sektionen nach folgender Skala bestimmt werden:

bis 10 Mitglieder	2 Delegierte
pro 5 weitere Mitglieder	1 Delegierter
- weiteren interessierten Sektionsmitgliedern, die nicht stimmberechtigt sind;
- den Einzelmitgliedern, denen ein einfaches Stimmrecht zukommt. Je fünf Einzelmitglieder können schriftlich einen Delegierten bestimmen, dem ein fünffaches Stimmrecht zukommt.

§ 25

Für Statutenänderungen oder den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist das (relative) Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Alle übrigen Beschlüsse werden mit der einfachen (relativen) Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Alle Beschlüsse erfolgen offen, sofern nicht drei Stimmberechtigte eine geheime Stimmabgabe verlangen.

§ 26

Über die Delegiertenversammlung ist Protokoll zu führen.

§ 27

Die Delegiertenversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren, sowie Bestimmung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Präsidenten der Spielkommission;
- Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichts des Rechnungsrevisors, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastungserklärung an den Vorstand;
- Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Beitragshöhe pro Sektionsmitglied;
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Sektionen, Behandlung von Rekursen betreffend Ausschluss von Einzelmitgliedern;
- Abänderung oder Ergänzung der Statuten;
- Auflösung des Vereins;
- Beratung und Beschlussfassung über alle vom Vorstand überwiesenen Gegenstände;

- Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern oder Sektionsmitgliedern, die mindestens einen Monat vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht wurden. Diese Anträge sind einzeln in den Traktanden aufzuführen;
- Beratung über Anträge, die erst an der Versammlung vorgebracht werden.

B. Der Vorstand

§ 28

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die die folgenden (kummulierbaren) Chargen besetzen:

- Präsident,
- Vizepräsident,
- Aktuar,
- Kassier,
- Präsident der Spielkommission,
- eventuelle Beisitzer.

Er konstituiert sich mit Ausnahme der durch die Delegiertenversammlung bestimmten Chargen selbst. Präsident und Vizepräsident gehören nicht derselben Sektion an. Jede Sektion hat Anspruch auf mindestens einen Vorstandssitz.

§ 29

Der Vorstand wird regelmässig durch die ordentliche Delegiertenversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Alle Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so wählt der Vorstand falls erforderlich einen Ersatz.

§ 30

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft als es die Geschäfte erfordern. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens sechs Tage vorher; in dringenden Fällen ist eine Abkürzung der Frist gestattet.

§ 31

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

§ 32

Über die Vorstandsverhandlungen ist Protokoll zu führen.

§ 33

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

- Vollziehung der Vereinsbeschlüsse;
- Vertretung des Vereins nach aussen. Die Vorstandsmitglieder führen je zu Zweien die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein;
- Besorgung des Verkehrs mit der FSB;
- Einberufung der Delegiertenversammlung;
- Beschlussfassung über Ausgaben bis Fr. 300.-- ausserhalb des Budgets;
- Aufnahme und Ausschluss von Einzelmitgliedern;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder der Spielkommission;
- Erledigung weiterer Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung oder anderen Organen übertragen sind.

§ 34

Die Vorstandsmitglieder haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Präsident:
 - Repräsentation des Vereins,
 - Interessenvertretung bei der FSB,
 - Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen,
 - Vorsitz in der Delegiertenversammlung;
- der Vizepräsident übernimmt im Verhinderungsfalle des Präsidenten dessen Aufgaben;
- Aktuar:
 - Führung des Verzeichnisses der Sektions- und Einzelmitglieder,
 - Protokollierung der Delegiertenversammlungen und Vorstandssitzungen,
 - Besorgung des Schriftenwechsels nach Anordnung des Präsidenten;
- Kassier:
 - Verwaltung der Vereinskasse,
 - Einziehung der Jahresbeiträge,
 - Führung der Buchhaltung.

C. Die Spielkommission

§ 35

Der Vorstand bestimmt die Grösse der Spielkommission und wählt ihre Mitglieder mit Ausnahme des Präsidenten. Dabei ist zu achten, dass jede Sektion mit mindestens einem Mitglied in der Spielkommission vertreten ist. Sobald die Einzelmitglieder einen Bestand von 10 Mitgliedern erreicht haben, ist auch eines von ihnen in die Spielkommission zu berufen.

§ 36

Die Spielkommission versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten so oft als es die Geschäfte erfordern.

§ 37

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 38

Die Spielkommission verfasst zuhänden des Vorstandes auf Ende jedes Jahres einen Bericht über die Tätigkeit im vergangenen und die Zielsetzung im kommenden Jahr. Während des Jahres koordiniert der Präsident der Spielkommission die Beschlüsse von Vorstand und Spielkommission.

§ 39

Die Spielkommission hat folgende Kompetenzen:

- Durchführung und Leitung aller Wettkämpfe, die im Rahmen des gesamten Vereins oder zusammen mit anderen Vereinen stattfinden;
- Zusammenstellung und Meldung der Teams, die an den Meisterschaften der FSB oder an regionalen Mannschaftswettkämpfen teilnehmen;
- Klassierung der Sektions- und Einzelmitglieder aufgrund einer Jahresrangliste;
- Durchführung von Kursen und Trainings für Sektions- und Einzelmitglieder aller Spielklassen;
- Organisation von Vorträgen.

§ 40

Die Sektionen stellen der Spielkommission die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Räumlichkeiten und Spielmaterialien zur Verfügung.

D. Die Rechnungsrevisoren

§ 41

Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der ordentlichen Delegiertenversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Scheidet einer vor Ablauf der Amtsdauer aus, so wählt der Vorstand einen Ersatz.

§ 42

Die Rechnungsrevisoren prüfen Rechnungen, Belege, Buchführung und Kassenbestand. Sie legen der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit und die Prüfung der Jahresrechnung vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

VII. Auflösung des Vereins

§ 43

Die Auflösung des Vereins wird durch eine eigens dafür einberufene ausserordentliche Delegiertenversammlung beschlossen, wenn sich 2/3 der abgegebenen Stimmen dafür aussprechen.

§ 44

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Delegiertenversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Delegiertenversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

§ 45

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist durch Beschluss der Delegiertenversammlung entweder nach Massgabe der letztmals geleisteten Jahresbeiträge auf die Mitglieder zu verteilen oder einer wohltätigen Institution zuzuwenden.

§ 46

Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem andern Verein mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 47

Diese Statuten treten, vorbehältlich ihrer Genehmigung durch die FSB, am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft. Sie sind in der konstituierenden Versammlung des Bridge-Club Mittelland in Aarau am 17.4.91 angenommen worden. Sie wurden am 23.6.91 durch die FSB genehmigt.

Aarau, den 17.4.91

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Der Aktuar:

BC Aarau

BC Olten

BC Zofingen